

XIX.

E d i c t

die Ausschreibung eines Beytrags zur Brand-
Casse, und eines Jahrs Schatzfreyheit für das
Steindecken betreffend

von 1780.

Die seit dem Monat May vorigen Jahrs zu Pömbfen, Essen, Istrup, Germete, Bendfeld und Himmighausen entstandene Feuersbrünste haben leyder! abermals einen Schaden von 468½ Rthlr. angerichtet, und wie nun dieser denen Brandbeschädigten von der Brand-Versicherungs Gesellschaft ersetzt werden muß, so fordert es die ohnumgängliche Nothwendigkeit, einen neuen Beytrag von den sämtlichen Societät-Genossen einsammeln zu lassen;

Der ganze Bestand der Gesellschaft belauft sich demalen, ohne diejenigen zu rechnen, welche wegen der noch verwaltenden Rechts-Streitigkeiten zu ihrer Pflicht noch nicht angehalten werden können, auf eine Summa von zwey Millionen dreyßmal Hundert sechs und dreyßig Tausend neun Hundert fünf und dreyßig Rthl. mithin hat dieselbe, seit der vorigen Ausschreibung durch den Beytritt verschiedener, ihre eigene Sicherheit und Erhaltung nicht misskennender Befreyeten einen Zuwachs von 448½ Rthl. gewonnen.

Nach-

Nachdem aber ungeachtet dessen der Beytrag nicht geringer, als auf 3 Pfennige, von jeder Pistolle des einem jeden Societät-Genossen assureirten Quanti bestimmt werden können; So haben Ihre Hochfürstl. Gnaden Unser gnädigster Herr auf den desfalls unterthänigst erstatteten Bericht, gnädigt verordnet, sohaben auf 3 Pf. gefetzten Beytrag gehörig auszuschreiben, also, und dergestalt, daß die Befreyeten, wie auch dero die Real-Freyheit genießende Dienere die Zahlung des Beytrags an den Hochfürstl. Schatznehmern, binnen 4 Wochen, die Schatzpflichtigen aber binnen 6 Wochen an jeden Orts Schatz-Collectoren, bey Vermeidung, der wider die Saumigen in dem Edict vom 21. März 1769, S. 15. festgesetzten Strafen, zu entrichten haben sollen;

Es ergeheth demnach an sämtliche Beamte, Gerichtshaber, und deren Gerichtsverwalter, hiemit der gemessene Befehl, diese Ausschreibung unverzüglich gewöhnlicher maßen kund zu machen, nach Umlauf der bestimmten Zahlungs-Frist aber, die Schatz-Collectoren vor sich fordern zu lassen, und selbige, daß das Beytrags Quantum vor den 15. künftigen Monats May an den Schatznehmern baar abgeführt worden, zu Production der, von dem Schatznehmern desfalls erhaltenen Quittung, anzuhalten, in Ermangelung dieser Quittung aber wider die Schatz-Collectoren auf ihre selbst eigene Köpfe dergestalten zu verfahren, daß diese wegen der nicht bezgetrichenen, sondern in Rückstand gelassenen Beytrags-

Gel-

Geldern, des 1 pro Cent, welches sie ansonsten in Befolg vorgedachten Edicts S. 15 zu genieffen haben, verküftig erklärt, wegen den Beygetriebenen und nicht abgelieferten Gelder hingegen, nicht allein mit einer willkührlichen Geldbuße belegt, sondern auch zu unverzüglicher baarter Ablieferung des Empfangs gendthiget werden.

Uebrigens haben Beamte und Gerichtshabere dahin sorgfältig zu sehen, daß von denen Schatz-Collectoren, ausser des ihnen für ihre Bemühung zugelegten 1 pro Cent, kein fernerer Abzug gemacht, sondern das ganze Beytrags-Quantum an den Schatz-einnehmer frey, mithin auch ohne Abzug einiger Porro-Gelder, inmaßen diese Beytrags-Gelder mit den für künftigen Monat April zu zahlenden Landschätzungen zugleich abgeliefert werden können, und sollen, erwichtel werde;

Ferner haben Beamte und Gerichtshaber in Gemäßheit des vorhin angezogenen Edicts S. 18 mit allen Fleiß zu besorgen, daß so bald ein neues Haus von einem Schatzpflichtigen erbauet ist, solches sofort taktret, in die Brandversicherung-Tabellen eingetragen, und solches bey der Commission angezeigt werde; wdrtgenfalls sie zu gewärtigen haben, daß, in so fern das neu erbauete Haus, ehe und bevor es in gedachte Tabellen eingetragen ist, abbrechen sollte, sie wegen ihrer hierunter bezangenen Saumseligkeit zur Schadloshaltung des Beschädigten angehalten werden.

Und

Und da auch bey den sechtin vorgewesenen Landtag von Ihro Hochfürstl. Gnaden Unsern gnädigsten Herrn bewilliget worden, daß von nun an, bis auf fernere gnädigste Verordnung all diejenigen Landes-Eingessenen, welche ihre jetzt mit Stroh gedeckte, oder ihre neu zu erbauende Häuser mit Steinen belegen lassen werden, eines Jahrs Schatzfreyheit zu genieffen haben sollen, so haben Beamte und Gerichtshaber dieses bekannt zu machen, damit dadurch ein jeder desto mehr ermuntert werde, sich dieses ihm zugestandenen Vortheils zu seiner eigenen Sicherheit zu bedienen.

Urkündlich aufgedruckter Hochfürstl. Regierungss Insigels.
Signaturum Paderborn den 12. März 1780.

(L.S.) E. H. von Mengersen.

J. F. Meyer.